

**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung des Wochenmarktes**  
**im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 17.03.1994,**  
**in der Fassung der Satzung zur Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger**  
**Euro-Beträge vom 25.06.2001**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes werden Marktstandsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Höhe des Standgeldes**

Das Standgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden Meter der Gesamtlänge des Verkaufstandes 1,25 Euro, insgesamt jedoch mind. 5,00 Euro.

**§ 3**  
**Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Angefangene Meter werden als volle Meter berechnet.
3. Maßgebend ist die Frontlänge der Geschäfte.  
Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.
4. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
5. Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.) werden nach Inanspruchnahme und Verbrauch berechnet.

**§ 4**  
**Gebührenpflichtiger**

1. Zur Zahlung der Marktstandsgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben (§ 5 der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs).

2. Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Samtgemeinde benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Frontlänge eines Verkaufsstandes ändert.
2. Den mit einem Dienstausweis der Samtgemeinde versehenen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Marktstandsgebühren sind im Voraus aufgrund der schriftlichen Platzzusagen und Rechnungsstellung in der Samtgemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen. Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so hat der Gebührenschuldner den Standplatz unverzüglich zu räumen.

## **§ 7 Beitreibung**

Der durch die Weigerung der Zahlung des Standgeldes entstandene Gebührenaussfall wird als rückständige Gebühr angesehen. Diese Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 8 Aufrechnung der Forderungen**

Gebühren können mit eventuellen Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gem. § 5 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt,

2. den gem. § 5 Abs. 2 Beaufragten der Samtgemeinde Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen untersagt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500- Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit den §§ 1 und 2 zum 01.01.1995 und im übrigen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 25.06.2001

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch